



**Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Weingarten  
(Marktordnung)  
vom 16.02.1981**

**Inhalt**

§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2 Geltungsbereich .....	2
§ 3 Ort und Zeit der Märkte .....	2
§ 4 Marktarten .....	2
§ 5 Wochenmärkte .....	2
§ 6 Jahrmarkt .....	3
§ 7 Hygienische Maßnahmen .....	3
§ 8 Zutritt .....	4
§ 9 Verhalten auf den Märkten .....	4
§ 10 Standplätze .....	5
§ 11 Auf- und Abbau .....	6
§ 12 Verkaufseinrichtungen .....	6
§ 13 Sauberhaltung .....	7
§ 14 Ausnahmen .....	7
§ 15 Haftung .....	8
§ 16 Gebühren .....	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 18 Inkrafttreten .....	9

Aufgrund des § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden  
Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBL 1976 Seite 1) hat der  
Gemeinderat der Stadt Weingarten am 16. Februar 1981 die folgende Satzung erlassen:



## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weingarten betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Weingarten und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

## **§ 3 Ort und Zeit der Märkte**

- (1) Die Märkte finden auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Marktflächen und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Marktordnung.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

## **§ 4 Marktarten**

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Weingarten

1. den Wochenmarkt
2. den Jahrmarkt

## **§ 5 Wochenmärkte**

- (1)
  1. Wochenmarkt in der Innenstadt (Fußgängerzone)
  2. Wochenmarkt in der "Unteren Breite"
- (2) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen, und zwar:



1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBL I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Entsprechend der Rechtsverordnung der Stadt Weingarten vom 20. März 1981:
  - Korb- und Seilerwaren
  - Neuheiten (Ortsgewohnheit)

### **§ 6 Jahrmarkt**

Beim Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

### **§ 7 Hygienische Maßnahmen**

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.
- (5) Pilze dürfen bei Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (6) Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Weingarten vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.



### **§ 8 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Weingarten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

### **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städt. Beauftragten, der Aufsichtsorgane und der Beamten der Vollzugspolizei zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten.
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
  3. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, daß dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht.
  4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen solche, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, wenn diese einem Blinden zur Führung dienen.
  5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
  6. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
  7. Ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.



## § 10 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Marktmeister zuständig.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben:
  1. Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
  2. Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)

Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Anträge für Wochenmarktdauerstandplätze sind bis zum 1.11. des Jahres und für Jahrmarktstandplätze bis zum 01.09. des Jahres schriftlich zu stellen.
- (5) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden.
- (6) Die Stadt Weingarten kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (8) Die Stadt Weingarten kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Stadt Weingarten kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,



4. der Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Weingarten" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (10) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

### **§ 11 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muß spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

### **§ 12 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen- und Anhänger zugelassen. Beim Wochenmarkt "Innenstadt" wird diese Zulassung für den Bereich Karlstraße und zwar von Eingang Fußgängerzone Kirchstraße bis Einmündung Marktgasse auf Verkaufsstände begrenzt und festgesetzt. Die Stadt Weingarten kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Hygiene, Ausnahmen zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, daß von ihnen keine Gefahr ausgeht.



- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als die in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

### **§ 13 Sauberhaltung**

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  1. Ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  2. Dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
  3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrriech innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstellplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.
  4. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.
  5. Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.
  6. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

### **§ 14 Ausnahmen**

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Weingarten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.



### § 15 Haftung

- (1) Die Stadt Weingarten haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Weingarten haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

### § 16 Gebühren

- (1) Die Stadt Weingarten erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Weingarten" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelung für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1000,-- DM kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, und zwar

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 1.  | die Vorschrift der Hygiene gemäß                                       | § 7, Abs. 1 bis 6  |
| 2.  | den Zutritt gemäß  | § 8, Abs. 2 und 3  |
| 3.  | das Verhalten auf den Märkten gemäß                                    | § 9, Abs. 1 und 2  |
| 4.  | das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß                             | § 9, Abs. 4 Nr. 1  |
| 5.  | das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gemäß      | § 9, Abs. 4 Nr. 2  |
| 6.  | das Mitnehmen von Tieren gemäß   | § 9, Abs. 4 Nr. 4  |
| 7.  | das Mitführen von Fahrzeugen gemäß                                     | § 9, Abs. 4 Nr. 5  |
| 8.  | das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Kleintieren gemäß | § 9, Abs. 4 Nr. 6  |
| 9.  | das Verbot unbefugten Musizierens gemäß                                | § 9, Abs. 4 Nr. 7  |
| 10. | die Gestattung des Zutritts gemäß                                      | § 9, Abs. 5        |
| 11. | die Ausweispflicht gemäß   | § 9, Abs.5, Satz 2 |
| 12. | den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß                          | §10, Abs. 1        |
| 13. | die sofortige Räumung gemäß  | §10, Abs. 10       |
| 14. | den Auf- und Abbau gemäß   | §11, Abs. 1 und 2  |
| 15. | die Verkaufseinrichtung gemäß  | §12, Abs. 1 bis 4  |





Große Kreisstadt Weingarten

Satzung über die Regelung der Märkte der  
Stadt Weingarten (Marktordnung)

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| 16. | die Verkehrssicherungspflicht gemäß      | §12, Abs. 5 und § 9, Abs. 3  |
| 17. | die Plakate und Werbung gemäß            | §12, Abs. 6 und 7            |
| 18. | das Abstellen in Gängen usw. gemäß       | §12, Abs. 8                  |
| 19. | die Verunreinigung der Marktfläche gemäß | §13, Abs. 1                  |
| 20. | die Reinigung der Standplätze gemäß      | §13, Abs. 2 Nr.1, 2 ,3 und 5 |
| 21. | die Aufstellung von Abfallkörben gemäß   | §13, Abs. 2 Nr. 4            |

verstößt.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Weingarten (Marktordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.02.1981	24.03.1981	31.03.1981	01.04.1981



**Anlage 1 zur Satzung  
über die Regelung der Märkte der Stadt Weingarten  
- Marktordnung -**

Nr.	Markort	Marktflächen	Markttage	Marktzeiten
<b><u>A. Wochenmarkt</u></b>				
1.	Weingarten Innenstadt	a) Fußgängerzone Karlstr. vom Rathaus bis zur Marktgasse: für Gartenbauerzeugnisse, Südfrüchte, Blumen und Sämereien  b) Fußgängerzone Marktgasse: für landw. Erzeugnisse, Obst und Beeren  c) Fußgängerzone Karlstr. von Marktgasse bis zur Kornhausgasse, Löwenplatz: für Lebensmittel und sonstige zugelassene Marktwaren	Jeden Mittwoch, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag	vom 01.04. bis 30.09. 7.00 Uhr - 12.30 Uhr vom 01.10. - 31.03. 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
2.	Weingarten "Untere Breite"	Parkplatz Ladenzentrum an der Boschstraße: für alle zugelassenen Marktwaren	Jeden Samstag, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, entfällt der Markt.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
<b><u>B. Jahrmarkt</u></b>				
1.	Weingarten	Straße am Stadtgarten, Platz vor der Kreissparkasse, Fußgängerzone Löwenplatz und Karlstraße, Kirchstraße bis zur Schützenstraße, Zeppelinstraße, Gartenstraße von der Zeppelinstraße bis zur Straße am Stadtgarten.	Jeweils am tag u. Sonntag nach dem 17.10. Wenn der 17.10. auf einen Sonntag fällt, an diesem Tag und am vorhergehenden Samstag.	Samstag von 8.00 Uhr - 21.00 Uhr Sonntag von 10.30 Uhr - 21.00 Uhr